



AGB Verkauf

Stand 24. September 2021

1 Allgemeines und Geltungsbereich

1.1

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Hexagon Ceramic Engineering GmbH („HEXAGON“) und deren jeweiligen Geschäftspartnern, die von HEXAGON Waren und Dienstleistungen beziehen („Kunden“).

1.2

Diese AGB gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

1.3

Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge mit dem Kunden, ohne dass HEXAGON in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist unter <https://www.hexagon-ceramic.de/agb> abrufbar.

1.4

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit HEXAGON ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn HEXAGON in Kenntnis der AGB des Kunden vorbehaltlos leistet.

1.5

Individualvereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang, wenn und soweit diese in Textform vorliegen.

2 Vertragsschluss

2.1

Angebote erfolgen unverbindlich und freibleibend, einschließlich Liefermenge, Lieferzeit und Preis. HEXAGON behält sich das Recht zum Zwischenverkauf vor. Zusagen hinsichtlich der Menge, Liefertermine und Preise sind erst verbindlich, wenn diese von HEXAGON schriftlich bestätigt wurden oder der Auftrag ausgeführt wurde.

2.2

Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist HEXAGON berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei HEXAGON anzunehmen. Die Annahme kann durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

2.3

Der Mindestbestellwert beträgt 1000,00 € netto (ausschließlich Transport und Verpackung).

3 Lieferzeit

3.1

Angegebene Termine und Fristen für unsere Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Die Fristen beginnen erst zu laufen, wenn über die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Einzelheiten der Ausführung Übereinstimmung erzielt ist, der Kunde die von ihm zu beschaffenden Informationen, Unterlagen, Zeichnungen und Materialien beigebracht und - soweit Vorauskasse oder Anzahlung vereinbart ist - den vereinbarten Preis bzw. die Anzahlung geleistet hat. Unterbliebene Mitwirkungshandlungen sowie Änderungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verschiebung der Termine bzw. Verlängerung der Fristen.



3.2

Bei Nichteinhaltung der Frist aus Gründen, die nicht unter „Höhere Gewalt“ fallen, kann der Kunde - sofern ihm nachweislich aus der Verspätung Schaden erwachsen ist - im Anschluss an eine Karenzzeit von 2 Wochen eine Verzugsentschädigung für jede weitere vollendete Woche der Verspätung von 0,25 v.H. bis zur Höhe von im Ganzen 5 v.H. vom Wert desjenigen Teiles der Lieferung verlangen, mit dem Hexagon in Verzug geraten ist. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen.

3.3

HEXAGON wird von der Lieferpflicht befreit, ohne dem Kunden selbst zu haften, sofern eine rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung ausgeblieben ist, HEXAGON dies nicht zu vertreten hat und ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.

3.4

HEXAGONS Lieferpflicht ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Forderung in Verzug ist.

3.5

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von HEXAGON aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist HEXAGON berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

3.6

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (z. B. kriegsähnliche Zustände, Katastrophen, Brandfälle und sonstige Hindernisse bei der Herstellung oder Lieferung, Streiks, Aussperrung, Fabrikations- oder Lieferstörung, Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Seuchen, Rohstoffmangel, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn diese bei Vorlieferanten eintreten), verlängert sich, wenn HEXAGON an einer rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen behindert ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, wird HEXAGON von ihrer Lieferverpflichtung frei. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt HEXAGON dem Kunden unverzüglich mit. Sofern die Lieferverzögerungen länger als zwei Monate dauern, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag unter Ausschluss jeglicher weiteren Ansprüche zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird HEXAGON durch die genannten Umstände von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

3.7

Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Kunde mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten aus einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen in Verzug ist.

4 Lieferung und Gefahrübergang

4.1

Lieferungen und Gefahrübergang, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart ist, erfolgen EXW (Incoterms 2020) vom Standort in 92342 Freystadt.

4.2

HEXAGON ist zum Einsatz von Subunternehmern auf eigene Kosten ohne vorherige Absprache mit dem Kunden berechtigt. Der Einsatz eines Subunternehmers entbindet HEXAGON nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen. Der Subunternehmer ist Erfüllungsgehilfe von HEXAGON.

4.3

Der Kunde hat den Erhalt der Ware unter Angabe von Tag und Uhrzeit zu bestätigen.



4.4

Teillieferungen sind in einem für den Kunden zumutbaren Umfang zulässig, insbesondere, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Kunden durch die Teillieferung weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.

4.5

Handelsübliche Abweichungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigen, die Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht berühren und dies aufgrund wichtiger betrieblicher Erfordernisse von HEXAGON veranlasst ist.

4.6.

Bei der Herstellung von keramischen Werkstoffen kann es aus fertigungstechnischen Gründen zu Schwankungen bei der Ausbringung kommen. Wir behalten uns das Recht vor, handelsübliche Mengenüber- bzw. unterlieferungen bis $\pm 5\%$ der Gesamtmenge vorzunehmen, soweit diese Abweichungen dem Kunden mitgeteilt wurden und unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind. In Rechnung gestellt wird die tatsächliche Liefermenge.

5 Modelle, Werkzeuge und Formenkosten

Die für die Fertigung und Kontrolle der Erzeugnisse verwendeten Formen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und wir behalten uns uneingeschränktes Nutzungsrecht vor. Wir sind nicht verpflichtet, den Entwurf, die Abmessungen und allgemeinen technischen Daten dieser Werkzeuge mitzuteilen. Übernimmt der Kunde anteilige Kosten der Modell-/Werkzeugentwicklung, verbleiben diese dennoch unser Eigentum, jedoch wird das Nutzungsrecht eingeschränkt für Aufträge dieses Kunden.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

6.1

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Versands gültigen Preise von HEXAGON. Die Preise verstehen sich in EURO auf Grundlage der Lieferung EXW (Incoterms 2020) ab 92342 Freystadt, zuzüglich Verpackung und der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Exportlieferungen kommen außerdem Gebühren für die Zollabfertigung und gegebenenfalls weitere öffentliche Abgaben hinzu.

6.2

Die Rechnungen von HEXAGON sind innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Skonti werden nur gewährt, wenn und soweit sie bei Vertragsschluss schriftlich vereinbart wurden und der Kunde sich nicht mit der Bezahlung früherer Rechnungen im Rückstand befindet.

6.3

Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist, kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. HEXAGON behält sich die Geltendmachung weiteren Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins gem. § 353 HGB unberührt.

6.4

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsansprüche nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Rechte des Kunden unberührt.



7 Eigentumsvorbehalt

7.1

HEXAGON behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, sowie der Erfüllung aller Forderungen aus Kontokorrent vor.

7.2

Das Vorbehaltsgut darf nicht verpfändet, sicherungshalber übereignet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden. Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen sind gegenüber der HEXAGON unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde ist zum Weiterverkauf und zur Verbindung oder Vermengung mit anderen beweglichen Sachen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Sollte das Eigentum von HEXAGON durch Verbindung oder Vermengung untergehen, so verpflichtet sich der Kunde bereits jetzt, HEXAGON Miteigentum unter Berücksichtigung des Verhältnisses der jeweiligen Werte der verbundenen bzw. vermengten Sachen zueinander zu verschaffen.

7.3

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Eigentumsvorbehalt von HEXAGON nach Möglichkeit bestehen bleibt und tritt die Kaufpreisforderung der Ware gegenüber seinen Abnehmern bereits jetzt in voller Höhe bzw. in Höhe des auf den Miteigentumsanteil entfallenden Betrags an HEXAGON ab. HEXAGON nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. HEXAGON behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Auf Verlangen von HEXAGON hat der Kunde die Abnehmer der Ware zu benennen und die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

7.4

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist HEXAGON berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf HEXAGON diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7.5

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von HEXAGON um mehr als 10%, wird HEXAGON auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von HEXAGON freigeben.

8 Gewährleistungsrechte

8.1

Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rückgabepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel bei HEXAGON anzuzeigen. Unverzüglich ist die Rüge bei HEXAGON nur dann, wenn sie innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen erfolgt. Entscheidend ist in allen Fällen der Zugang der Mängelanzeige. Im Falle eines Mangels, der ohne vorherige Untersuchung offensichtlich erkennbar ist, ist der Kunde verpflichtet, den Mangel innerhalb von zwei Kalendertagen anzuzeigen.

8.2

Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, so gilt in jedem Fall die Ware als genehmigt.



8.3

Eine Verwendung einer beanstandeten Lieferung hat bis zur Überprüfung durch HEXAGON zu unterbleiben. Verarbeitet der Kunde die gelieferte Ware weiter, bricht er sie an oder veräußert er sie, so verliert der Kunde jegliches Rügerecht bezüglich des jeweiligen Mangels und die daraus resultierenden Ersatzansprüche, sofern der Kunde keinen Vorbehalt der Rüge gegenüber HEXAGON erklärt. Bei Nichteinigung über das Vorhandensein eines rechtzeitig gerügten Mangels entscheidet ein vom Kunden und HEXAGON gemeinsam zu benennender Sachverständiger über die Berechtigung der Beanstandung. Falls hierüber keine Einigung zustande kommt, entscheidet ein Sachverständiger der Landesgewerbeanstalt in Nürnberg.

8.4

Sofern die Mängelansprüche nach den vorstehenden Absätzen nicht ausgeschlossen sein sollten, gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.5

Ist die gelieferte Sache mangelhaft, ist HEXAGON nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet.

8.6

HEXAGON ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

8.7

Der Kunde hat HEXAGON die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und insbesondere die Prüfung der beanstandeten Ware zu ermöglichen. Hierfür hat der Kunde die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Beachtung der Lagerhinweise aufzubewahren. Ist die Ware verbraucht, so muss ein Muster der beanstandeten Ware aufbewahrt und an HEXAGON ausgehändigt werden.

8.8

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 8. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8.9

Technische Empfehlungen, die wir direkt oder vermittelt durch unser Personal oder unsere Vertreter erteilt haben oder künftig erteilen, begründen in keinem Fall unsere Haftung.

9 Sonstige Haftung von HEXAGON

9.1

Auf Schadensersatz haftet HEXAGON – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HEXAGON vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von HEXAGON jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.2

Die sich aus Ziffer 8.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden HEXAGON nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit HEXAGON einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.



10 Verjährung

10.1

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.

10.2

Dies gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Schadensersatzansprüche des Kunden aus Ziffer 8.1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz des Kunden verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11 Schlussbestimmungen

11.1

Erfüllungsort ist der Standort von HEXAGON in 92342 Freystadt oder ein anderer von HEXAGON benannter Lieferort.

11.2

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der die AGB in Bezug nehmenden Vereinbarung ist 92342 Freystadt, Deutschland. HEXAGON ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

11.3

Die die AGB in Bezug nehmende Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Verweisungsnormen sowie das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf“ (CISG) finden keine Anwendung.

11.4

Bei anderssprachigen Versionen dieser AGB ist im Falle von sprachlichen oder inhaltlichen Differenzen zur deutschen Fassung dieser AGB letztere maßgeblich.

11.5

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.